

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der KAP AG, Fulda und der Geschäftsführung der

KAP Surface Holding GmbH , Fulda

gemäß § 293a Abs. 1 AktG

zum

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom

Mai 2019

zwischen der

KAP AG, Fulda und der

KAP Surface Holding GmbH, Fulda

Zur Unterrichtung der Aktionäre der KAP AG (im Folgenden „**Gesellschaft**“) und zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 3.7.2019 erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 293a Abs. 1 AktG den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (im Folgenden „**Vertrag**“) zwischen der Gesellschaft und ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft, der KAP Surface Holding GmbH. Der Vorstand und die Geschäftsführung der KAP Surface Holding GmbH haben den Entwurf des Vertrages im Mai 2019 aufgestellt. Er soll nach der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KAP Surface Holding GmbH unterzeichnet werden; Änderungen des Vertragstextes werden nicht mehr erfolgen. Die Gesellschafterversammlung der Tochter-GmbH wird dem Vertrag im Anschluss an die Zustimmung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft zustimmen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Abschluss des Vertrags durch Beschluss vom 06. Mai 2019 zugestimmt.

I. Inhalt des Vertrags

Der Vertrag wird zwischen der Gesellschaft und der KAP Surface Holding GmbH geschlossen, deren sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft gehören. Die KAP Surface Holding GmbH hat ihren Sitz in Fulda. Die Leitung der KAP Surface Holding GmbH wird der Gesellschaft unterstellt. Das bedeutet, dass die Gesellschaft der KAP Surface Holding GmbH Weisungen in Bezug auf die Geschäftsführung der KAP Surface Holding GmbH erteilen kann. Die Weisungsbefugnis entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag in das Handelsregister der KAP Surface Holding GmbH eingetragen wird. Ab dem Geschäftsjahr, in dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister der KAP Surface Holding GmbH eingetragen wird, ist die KAP Surface Holding GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Die Höhe der Gewinnabführung richtet sich nach § 301 AktG, auf den der Vertrag eine Verweisung enthält. Ab dem Geschäftsjahr, in dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister der KAP Surface Holding GmbH eingetragen wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, etwaige Verluste

der KAP Surface Holding GmbH entsprechend § 302 AktG auszugleichen. Der Vertrag enthält in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG eine Verweisung auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Der Vertrag kann von beiden Seiten erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der KAP Surface Holding GmbH, für das die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der KAP Surface Holding GmbH gekündigt werden. Wird er nicht auf diese Weise gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann mit drei Monaten Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der KAP Surface Holding GmbH gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund, etwa bei Veräußerung von Geschäftsanteilen an der KAP Surface Holding GmbH durch die Gesellschaft, und der Möglichkeit einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung (§ 296 AktG) bleiben unberührt.

Regelungen über Ausgleich und Abfindung zugunsten außenstehender Gesellschafter der KAP Surface Holding GmbH enthält der Vertrag nicht, weil es wegen der 100 %igen Beteiligung der Gesellschaft an der KAP Surface Holding GmbH keine außenstehenden Gesellschafter gibt.

II. Hintergründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Ausgangssituation

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Wertpapiere an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Prime Standard gehandelt werden. Sie hat ihren Sitz in Fulda. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aller Art im In- und Ausland, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken sowie die Erbringung von Dienstleistungen für verbundene Unternehmen.

Sie ist heute als Obergesellschaft des KAP Konzerns tätig und agiert als mittelständische Industriegruppe bestehend aus fünf Segmenten und mehreren Beteiligungen weltweit.

Die KAP Surface Holding GmbH wurde 2017 als Vorratsgesellschaft, UR-Nr. 205/2017 des Notars Dr. Matthias Horbach vom 6. Juli 2017, mit dem Ziel die Obergesellschaft in dem neu aufzubauenden Segment Surface Technologie zu werden, gegründet. Die KAP Surface Holding GmbH hat ein Stammkapital von Euro 25.000,00, Ihr Sitz befindet sich in Fulda. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aller Art im In- und Ausland, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken sowie die Erbringung von Dienstleistungen für verbundene Unternehmen. Heute betreibt die KAP Surface Holding GmbH als Zwischenholding das Segment Surface Technologie und hält mehrere Beteiligungen im In- und

Ausland. Sie übt keine operative Geschäftstätigkeit aus.

2. Gründe für und Ziele des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

a. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags; Auswirkungen des Vertrags

Ziel des Vertrags ist die **Begründung** einer körperschaft- und einer gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der KAP AG und der KAP Surface Holding GmbH ab Beginn des Geschäftsjahrs 2019 **sowie eine Stärkung** der für eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der KAP Surface Holding GmbH in die KAP AG.

Aufgrund dieser Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der KAP Surface Holding GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der KAP AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der KAP AG **positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet** werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die KAP AG abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der KAP Surface Holding GmbH allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die KAP AG ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der KAP AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der KAP AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der KAP AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Durch den Vertrag unterstellt die KAP Surface Holding GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der KAP AG. Die KAP AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der KAP Surface Holding GmbH hinsichtlich der Leitung der KAP Surface Holding GmbH Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der KAP Surface Holding GmbH ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Dadurch wird die für die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen

der KAP AG und der KAP Surface Holding GmbH erforderliche organisatorische Eingliederung der KAP Surface Holding GmbH in die KAP AG gestärkt.

Aufgrund der Einbeziehung der KAP Surface Holding GmbH in den umsatzsteuerlichen Organkreis der KAP AG sind auf das Inland entfallende Leistungen zwischen der KAP Surface Holding GmbH und der KAP AG sowie weiterer Organgesellschaften der umsatzsteuerlichen Organschaft der KAP AG als deren Organträgergesellschaft nichtsteuerbare Innenumsätze, für die keine Umsatzsteuer geschuldet wird. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist die KAP AG als Organträger. Die Umsatzsteuer des Organkreises wird von der KAP AG geschuldet bzw. ihr stehen Erstattungsansprüche zu. Im Innenverhältnis zwischen der KAP AG und der KAP Surface Holding GmbH erfolgt ein verursachungsgerechter Ausgleich.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt insbesondere Verwaltungsvereinfachungen. Außerdem können gegebenenfalls nicht abzugsfähige Vorsteuern vermieden werden, wenn ohne Bestehen der Organschaft der Vorsteuerabzug für empfangene Leistungen zwischen den Gesellschaften versagt würde.

Die gesellschafts- und steuerrechtlich enge Verknüpfung zwischen der Gesellschaft und der KAP Surface Holding GmbH wird es erleichtern, Projekte künftig in integrierten Teams gemeinsam abzuwickeln, wobei die steuerlichen Anforderungen an den Leistungsverkehr zwischen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden.

b. Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die Körperschaft- und gewerbbesteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der KAP AG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Tochtergesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrags entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Gewinnabführung eine körperschaftöder gewerbsteuerliche Organschaft mit der Tochtergesellschaft nicht begründet werden kann.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die KAP AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Als Alternative zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft und die Geschäftsführung der KAP Surface Holding GmbH eine Verschmelzung der KAP Surface Holding GmbH auf die Gesellschaft geprüft. Allerdings hätte dies zum Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der KAP Surface Holding GmbH geführt. Eine klare Abgrenzung der KAP Surface Holding GmbH von der Gesellschaft unter Gesichtspunkten der Kosten- und Leistungsrechnung und eine Vorbereitung der KAP Surface Holding GmbH für eine eventuelle spätere Veräußerung würden mit einer Verschmelzung stark erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

c. Kein Ausgleich, keine Abfindung

Da es in der KAP Surface Holding GmbH keine außenstehenden Gesellschafter gibt, sind Regelungen des Vertrags zu Art und Höhe von Ausgleich und Abfindung entbehrlich. Eine Unternehmensbewertung der Gesellschaft und der KAP Surface Holding GmbH wurde daher nicht durchgeführt.

[Unterschriftenseite folgt]


Fulda, den 14. Mai 2019

Für die **KAP AG:**

(Unterschriften)



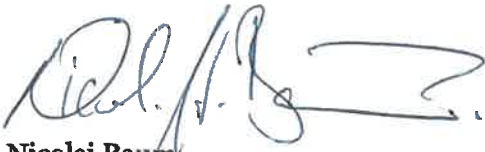
Guido Decker
Mitglied des Vorstands



Dr. Alexander Riedel
Mitglied des Vorstands

Für die **KAP Surface Holding GmbH:**

(Unterschriften)



Nicolai Baum
Mitglied der Geschäftsführung



Dr. Hartmut Sauer
Mitglied der Geschäftsführung